

TAB/EEA 2021

Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) sowie elektrischen Energiespeichern (ESA) mit dem Netz der EWA-energieUri AG Netzebene 7

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Bestimmungen gelten für alle Energieerzeugungsanlagen (EEA) und sinngemäss auch für Energiespeicheranlagen (ESA) die elektrische Energie in das Netz der EWA-energieUri AG abgeben und mit diesem zeitweise oder dauernd zusammenschaltet sind, beziehungsweise parallel betrieben werden. Die nachfolgend aufgeführten Grundlagen, Vorschriften und Regeln bilden integrierenden Bestandteil der TAB/EEA 2021 von EWA-energieUri.

1.2 Gesetzliche und EWA-energieUri Grundlagen

- Anwendbare schweizerische Gesetze und Verordnungen im Bereich der elektrischen Erzeugung, Verteilung, Versorgung und der Erzeugnisse
- Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Elektrizitätsversorgung (AGB) von EWA-energieUri
- Werkvorschriften CH

1.3 Technische Vorschriften und Regeln

- VSE-Empfehlungen für die Beurteilung von Netzurückwirkungen (2.72d), für den Netzanschluss von EEA (NA/EEA-NE7-CH 2020), Tonfrequenz-Rundsteuerung (2.66d)
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen DACHCZ
- Weisungen des eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI (insb. ESTI 219 und ESTI 233)
- Aktuelle Niederspannungs-Installationsnormen (NIN)
- EiCom-Weisungen bezüglich Netzverstärkungen, Regelungen Übertragungsnetz sowie Retrofit-Programm 50.2 Hz Regelung
- Europäische Normen EN 50160 (Spannungsnormierung) und EN 50438 (Anforderungen für den Anschluss von Kleinst-Generatoren an das Niederspannungsnetz)

2. Anschluss, Schutzeinrichtung und Betrieb der EEA/ESA

Der Netzanschluss und Betrieb sowie die Schutzeinrichtungen und Einstellwerte der EEA/ESA richten sich nach der VSE-Empfehlung „Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen NA/EEA-NE7-CH 2020“ und den Weisungen des ESTI. Vor dem Anschluss der EEA sowie nach der Inbetriebnahme einer EEA an das Verteilnetz von EWA-energieUri sind die nachfolgenden Dokumente einzureichen: Tabelle 2.a

Tabelle 2.a

Anlagenleistung	Installations-anzeige 1)	Anschluss-gesuch	Vorlagepflicht beim ESTI	Abnahmekontrolle Kontrollorgan (NIV)	Feuerwehr-merkblatt
≤0,6 kW (steckerfertige PV-Anlage)	Ja 2)	nein	nein	nein	Nein
≤30 kVA	ja	ja	nein	Unabhängiges Kontrollorgan	ja
>30 kVA	ja	ja	ja	Unabhängiges Kontrollorgan, ESTI	ja

1) Bei Änderungen an Mess- und Steuerapparaten ist immer eine Installationsanzeige einzureichen.

2) Der Installationsanzeige ist eine Konformitätserklärung der PV-Anlage beizulegen.

3. Schutzeinrichtung und Betrieb

3.1 Allgemein

Es sind Schutzeinrichtungen vorzusehen, welche die EEA/ESA vom Netz abschalten, wenn die Versorgung unterbrochen ist oder wenn am Anschlusspunkt eine Spannungs- und/oder Frequenzabweichung über den zulässigen Werten auftritt. Der Produzent kann die Schutzfunktionen erweitern; diese dürfen jedoch die im (Anhang C) und die in der VSE-Empfehlung NA/EEA-NE7-CH 2020 beschriebenen Funktionen nicht unterlaufen.

Alle EEA/ESA müssen pro Messkreis an einem zentralen Ort vom Netz getrennt werden können. Für Anlageleistungen >30 kVA ist im Bereich der Anschlussstelle ein Entkopplungsschutz (Netz- und Anlagenschutz) mit zentralem Kuppelschalter je gemessener EEA/ESA erforderlich. Der Schutz muss entsprechend Anhang A.2 erstellt werden. Ab einer Leistung >100 kVA sind nur Leistungsschalter oder Motorschutzschalter zulässig. Die Ausführung und Funktionsweise des Kuppelschalters richtet sich nach der VSE-Empfehlung NA/EEA-NE7-CH 2020 sowie den Schutzeinstellungen im Anhang C. Wechselrichter und andere Schutzeinrichtungen sind auf «Ländereinstellung Schweiz» nach Anhang B einzustellen.

Bei einer Frequenzregelung 50.2 Hz ist die Leistung gemäss Anhang D zu regeln.

EEA/ESA dürfen die auf dem Verteilnetz von EWA-energieUri übertragenen Signale und Daten nicht negativ beeinflussen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Rundsteuerfrequenzen von 1029 Hz sowie die Power Line Communication (in der Regel im CENELEC A Band) nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Ohne Vorgaben von EWA-energieUri darf der Betriebsinhaber die einstellbare Zeitverzögerung für die Wiedereinschaltung der EEA/ESA nach einer Netzausschaltung, unter Berücksichtigung der VSE-Empfehlung NA/EEA-NE7-CH 2020 (2 bis 30 Minuten), selber wählen.

Für den Aufbau eines Einspeisemanagements 100%, 60%, 30%, 0%, nach der VSE-Empfehlung NA/EEA-NE7-CH 2020, eine Schnittstelle zwischen der EEA/ESA und EWA-energieUri einzubauen. Zur Ansteuerung wird im EWA-energieUri Verteilnetz ein Lastmanagement Modul (LMM) eingesetzt. Es ist dazu eine Verbindungsleitung zwischen LMM und EEA/ESA gemäss Werkvorschriften zu erstellen. Diese ist zwischen LMM und dem Wechselrichter oder der zentralen EEA/ESA-Steuereinheit (Binäreingänge) verbunden. Die Steuerleitung (inkl. Klemmenblock) ist durch den EEA/ESA-Betreiber/Installateur zu erstellen und installieren. Der Funktionsumfang und die Anzahl der Steuerleitungen und Klemmenkontakte richten sich nach den Anforderungen der VSE-Empfehlung NA/EEA-NE7-CH 2020. Für Anlagen < 10 kVA ist nur der dazu benötigte Platz vorzusehen. Der Platz entspricht der Grösse einer Norm-Zählerplatte. Falls verlangt, ist die Regelung auf Kosten des Energieerzeugers nachzurüsten.

Die EEA/ESA kann in bestimmten Fällen gemäss VSE-Empfehlung NA/EEA-NE7-CH 2020 (z. B. Netzüberlastung) und für ausserordentliche Unterbrechungen und Einschränkungen (nach AGB) durch EWA-energieUri geregelt oder ausgeschaltet werden.

EWA-energieUri behält sich vor, für eine sichere und effiziente Stromversorgung weitere Regelungs- und Schutzeinrichtungen sowie direkte (durch EWA-energieUri) oder autonome Steuerungen an der EEA/ESA zu verlangen. Dies kann auch nach der Inbetriebnahme der EEA/ESA angeordnet resp. umgesetzt werden, sofern ein allgemeines Interesse an einer sicheren und effizienten Stromversorgung nachgewiesen werden kann, oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder Branchenempfehlungen.

3.2 Bezeichnungen und Warntafeln

Bezeichnungen oder Warntafeln sind anzubringen an

- a) Leitungsfeldern in Transformatorenstationen und Verteilcabinen (rotes Bezeichnungsschild mit Vermerk EEA; Anbringung durch EWA-energieUri) und
- b) der Übergabestelle (Trennstelle/Anschluss-Überstromunterbrecher) (gelber Aufkleber mit Blitzsymbol und Text «EEA, Achtung Rückspannung»; Anbringung durch den Betriebsinhaber).

4. Inbetriebnahme und Betriebsbedingungen

4.1 Abnahme- und Nachkontrollen

Vor der EEA/ESA-Inbetriebnahme ist EWA-energieUri frühzeitig zur Abnahmekontrolle einzuladen. EWA-energieUri entscheidet, ob sie an der Abnahmekontrolle teilnimmt und behält sich vor, jederzeit Nachkontrollen durchzuführen. Änderungen an der Anlage sind EWA-energieUri anzuzeigen.

4.2 Inbetriebnahme

Die EEA/ESA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) allfällig notwendige Netzverstärkungen fertig gestellt sind,
- b) die baubegleitende Erstkontrolle und betriebsinterne Schlusskontrolle gemäss NIV durchgeführt wurde (bei netzgekoppelten Photovoltaik-Systemen zudem gemäss aktueller SN EN 62446),
- c) bei vorlagepflichtigen Anlagen eine rechtskräftige Genehmigung des ESTI vorliegt und
- d) die allfällige Abnahmekontrolle von EWA-energieUri gemäss Pkt. 4.1 erfolgt ist. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der EEA/ESA-Inbetriebnahme sind EWA-energieUri folgende Dokumente zuzustellen:
- e) Sicherheitsnachweis gemäss NIV (mindestens die Schlusskontrolle)
- f) Prüfprotokoll (Anhang A)
- g) bei Photovoltaikanlagen jeder Grösse ein spezielles Mess- und Prüfprotokoll für Photovoltaik. (Bezug z. B. unter electrosuisse.ch, Rubrik Beratung & Inspektionen / Downloads / PDF-Dokument «Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik» samt Zusatzblatt)
- h) bei Anlagen >30 kVA: Einstellwerte des zentralen (eigenständigen) NA-Schutzes für die Entkupplung der EEA/ESA vom EWA-energieUri-Netz (inkl. Prüfprotokolle)

4.3 Ausserbetriebnahme / Stilllegung der Anlage

EWA-energieUri behält sich das Recht vor, den Parallelbetrieb der EEA/ESA aufzuheben, wenn

- a) Kontrollarbeiten an der EEA/ESA durchgeführt werden sollen,
- b) die Schutzeinrichtungen der EEA/ESA versagen,
- c) die Grenzwerte der «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen DACHCZ» nicht eingehalten werden,
- d) die vereinbarte maximale Anschlussleistung überschritten wird,
- e) die erforderlichen Dokumente gemäss Pkt. 4.2 obenstehend nicht fristgerecht übergeben wurden, oder
- f) die für den Parallelbetrieb mit dem EWA-energieUri-Netz erforderlichen Einrichtungen nicht in technisch einwandfreiem Zustand sind (Schutzeinrichtungen periodisch prüfen und Prüfbelege archivieren).

5. Haftung

Der Betriebsinhaber der EEA/ESA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Er haftet ferner für die Aufwendungen von EWA-energieUri für die Störungssuche sowie für Schäden im Netz, die durch die EEA/ESA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen verursacht wurden. Für die Haftung von EWA-energieUri gegenüber dem Eigentümer und Betreiber einer EEA/ESA gelten die AGB von EWA-energieUri.

Anhang A: Prüfprotokoll für die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage (EEA) resp. Energiespeicheranlage (ESA) im Netzgebiet des EWA-energieUri

Durch Betreiber/Installateur auszufüllen. Max. 15 Tage nach EEA/ESA-Inbetriebnahme mit Dokumenten (TAB/EEA 2021 Pkt. 4.2) senden an EWA-energieUri Meldewesen, Herrengasse 1, 6460 Altdorf oder meldewesen@energieuri.ch.

Betreiber:

Standort / Adresse EEA/ESA-Anlage:

Allgemeine Überprüfung

- a) Entspricht der Anlagenbau den an EWA-energieUri eingereichten Unterlagen? Ja / Nein
- b) Sind allfällige Massnahmen anhand des Anschlussentscheides von EWA-energieUri umgesetzt? Ja / Nein
- c) Ist für EWA-energieUri-Mitarbeitende und für die Feuerwehr der Zugang zur Schaltstelle mit der EEA-Trennfunktion ungehindert und jederzeit möglich (Schlüsselkasten usw.)? Ja / Nein
- d) Ist der Standort/Zugang zur EEA/ESA-Trennstelle mit Beschreibung, Skizze oder Foto dokumentiert (Feuerwehrmerkblatt)? Ja / Nein
- e) Ist der Platz für den Klemmenblock und die benötigten Steuereinrichtungen, für die Ansteuerung 60%, 30% 0%, Grösse Norm-Zählerplatte vorhanden? Ja / Nein
- f) Entspricht der Aufbau der Messeinrichtungen den Vorgaben von EWA-energieUri? Ja / Nein
- g) Bei PV-Anlagen: Ist die Ländereinstellung Schweiz nach «Anhang C» eingestellt und aktiv? Ja / Nein
- h) Ist die Frequenzabhängige Regelung aktiviert? Ja / Nein
- i) Ist eine Energiespeicheranlage vorhanden? Ja / Nein
- j) Wurde die Energiespeicheranlage EWA-energieUri bereits gemeldet? Ja / Nein
- k) Ist eine Autoladestation vorhanden? Ja / Nein
- l) Funktioniert die Rundsteueranlage bei Betrieb der Anlage? Ja / Nein

Überprüfung der Schutzfunktionen

Es ist eine Funktionsprüfung der Schutzeinrichtungen vorzunehmen: unter realen Bedingungen oder durch Simulation mit entsprechenden Prüfgeräten. Es sind das Ansprechen der Schutzeinrichtungen und die Einhaltung der vorgegebenen Auslösezeiten für folgende Betriebsverhältnisse zu prüfen (sinngemäss auch bei Anlagen mit Wechselrichtern):

- m) Einphasiger Netzausfall (getrennt für alle drei Phasen) oder Nachweis der Funktion OK? Steuer- und Schutzfunktionen bei einphasigem Netzausfall Ja / Nein
- n) Dreiphasiger Netzausfall Ja / Nein
- o) Kurzunterbrechung / automatische Wiedereinschaltung Ja / Nein
- p) Frequenzabweichungen (Simulation mit Prüfeinrichtung) Ja / Nein
- q) Kontrolle der Netzzuschaltbedingungen Ja / Nein
Einstellzeit der zeitverzögerten Zuschaltung nach einer Netzausschaltung (2-30 Min.): _____ Min.
- r) Funktion der Kompensationsanlage falls vorhanden Ja / Nein
- s) Die Schutzeinstellungen der EEA/ESA entsprechen den VSE-Empfehlungen NA/EEA-NE7-CH 2020 und die Schutzprüfungen erfüllen diese Vorgaben. Ja / Nein

Bemerkungen:

Die EEA/ESA darf nur mit dem Netz von EWA-energieUri zusammengeschaltet werden, wenn alle vorgenannten Überprüfungen erfolgt sind. Für notwendige Schutzüberprüfungen darf die Anlage kurzzeitig mit dem EWA-energieUri-Netz zusammengeschaltet werden (Anlagen >100 kVA nur nach Absprache mit EWA-energieUri).

Bestätigung des EEA-Betreiber / Installateur für die vorgenannten Überprüfungen (Adresse Rückfragen):

Name / Adresse:

E-Mail: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

NA/EEA-CH	Ländereinstellungen Schweiz	01.03.2017
-----------	-----------------------------	------------

Gültig für: Anlagen mit P < 1 MW (Asynchronmaschine & Umrichter) an NE 7

Hinweise: ① Mit Ausnahme des Parameters Uac NP min sind alle Werte identisch mit denjenigen der VDE AR-N 4105-2011

② Gesamtzeitverzögerung für Auslösungen soll 200 Millisekunden nicht überschreiten (inkl. Lichtbogenlöschung des Schalters).

Parameter	Symbol	Einheit	Wert	Zusatz	Bemerkung zum Parameter	Bemerkung zur Herkunft des Wertes
Grid connection criterias						
Minimale Spannung für die Zuschaltung	Uac NP min	V	207.00	90 % von U nom	85 % gemäss AR-N 4105 ist auch zulässig	Wert von NA-EEA/TC2013
Maximale Spannung für die Zuschaltung	Uac NP max	V	253.00	110 % von U nom		
Minimale Frequenz für die Zuschaltung	f NP min	Hz	47.50			
Maximale Frequenz für die Zuschaltung	f NP max	Hz	50.05		Muss zusammen mit Uac NP min zutreffen	
Zeit für Check U/f bevor Wiederschaltung	t NP	s	120.00		Minimale Verzögerungszeit Wiederschaltung nach Fehler	Wert in AR-N 4105: 60 Sekunden
Rampe beim Anfahren	Soft Start	-	ON		Standardwert: eingeschaltet	
Gradient der Rampe	Pac Steigerung	%Pn/Min	10.00			
Grid protection criterias						
Unterspannung	U <	V	184.00	80 % von U nom	Fehlerklärungszeit < 200 ms	Gemäss EN 50160 darf kein 10-Minuten Wert unter 85 % von U nominal liegen
Überspannung	U >	V	253.00	110 % von U nom	Fehlerklärungszeit < 200 ms	Gleitender 10-Minuten Mittelwert
Überspannung	U >>	V	264.00	115 % von U nom	Fehlerklärungszeit < 200 ms	
Unterfrequenz	f <	Hz	47.50		Fehlerklärungszeit < 200 ms	
Überfrequenz	f >	Hz	51.50		Fehlerklärungszeit < 200 ms	
Leistungsreduktion in Abhängigkeit der Frequenz	P (f)	-	ON		Standardwert: eingeschaltet	
Startschwelle für Leistungsreduktion	f start	Hz	50.20			Wert stammt aus NA-EEA (AR-N 4105)
Gradient Leistungsreduktion	P (f) red	% Pmom/Hz	40.00			Wert stammt aus NA-EEA (AR-N 4105)
Inselnetzerkennung	Anti Islanding	s	5.00		Fehlerklärungszeit: innerhalb 5 s	Nachweis mit IEC 62116
Grid Operation						
Blindleistungsregelung	cos phi	-	1.00	fix eingestellt	Defaultwert	Kann bei Anlagen mit P > 30 kVA aufgrund Vorgabe des VNB anders eingestellt werden

Anhang C: Schutzeinstellung Vorgaben EWA-energieUri

Für EEA im Niederspannungsnetz ($U_n = 230 \text{ V}$) gelten folgende Einstellungen:

Schutzfunktion	Schutzrelais Einstellwerte	
Überspannungsschutz $U >$ (10 min-Mittelwert)*	1.1 U_n	momentan
Überspannungsschutz $U >>$	1.15 U_n^{**}	momentan
Unterspannungsschutz $U <$	0.80 U_n	momentan
Überfrequenzschutz $f >$	51.5 Hz ($U > 70\% U_n$)	momentan
Unterfrequenzschutz $f <$	47.5 Hz ($U > 70\% U_n$)	momentan
Inselnetzerkennung (z. B. Shiftverfahren im Stromrichter)	Abschaltung innerhalb 5 s nach Netztrennung	
Zeitverzögerte Wiederschaltung nach Netzzurückkehr	$U \geq 0.90 U_n$ und $\leq 1.1 U_n$ $f = 47.5$ bis 50.05 Hz	2 bis 30 min.

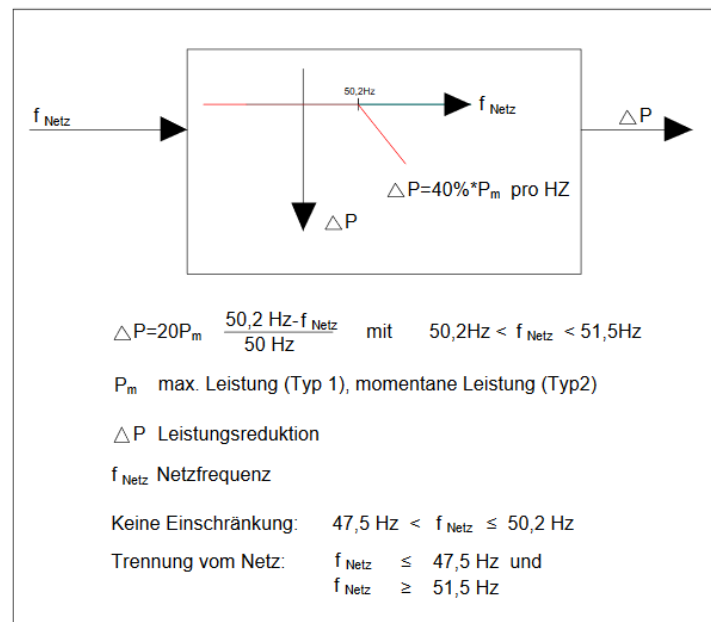
U_n : Nennspannung (230 V)
 momentan = 50... 150 ms (zur Vermeidung von Überfunktionen)
 * kann auf dem Stromrichter realisiert werden.
 ** wenn kein 10-min-Mittelwert ($U >$) vorhanden, ist $U >> 1.1 U_n$
 Hinweis: Rückfallverhältnisse (Hysterese) der Relais bzgl. Überfunktion / Wiederschaltung beachten.

Anhang D: Regelung nach Frequenz

Frequenzregelung

Die Regelung der EEA ist nach der Branchenregelung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-NE7-CH 2020) zu erstellen.

Festgelegt unter. Ziffer 5.4.3.5 Netzebene 3
 Ziffer 6.4.3.5 Netzebene 5
 Ziffer 7.4.3.5 Netzebene 7



EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, T 041 875 08 75, www.energieuri.ch, meldewesen@energieuri.ch